

Erhard Denninger

Thesen zur »Sicherheitsarchitektur«, insbesondere nach dem 11. September 2001.

Von einer neuen »europäischen Sicherheitsarchitektur« ist an prominenter Stelle, nämlich in dem »Neuen Strategischen Konzept« der NATO die Rede (Teil III, Nr. 25), das die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten auf ihrer Jubiläumstagung im April 1999 in Washington verkündet haben. Die NATO war, wie sich aus der Präambel und Art. 2 des Vertrages von 1949 ergibt, von Anfang an mehr als nur ein schlichtes Verteidigungsbündnis. Die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruht, soll gewährleistet, aber auch die »innere Festigkeit und das Wohlergehen«, sowie die »wirtschaftliche Zusammenarbeit« sollen gefördert werden.

Die Washingtoner Erklärung von 1999 betont die Verpflichtung des Bündnisses und seiner Mitglieder auf einen »breitangelegten sicherheitspolitischen Ansatz«, der die Bedeutung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Faktoren neben der unerläßlichen Verteidigungsdimension anerkennt. Als gemeinsames Ziel wird der Aufbau einer »europäischen Sicherheitsarchitektur« genannt, in deren Rahmen die Bemühungen der NATO diejenigen anderer europäischer und euroatlantischer Organisationen und schließlich auch der Vereinten Nationen ergänzen und verstärken sollen.

Das Neue an dem Strategischen Konzept ist die Entschlossenheit zur frühzeitigen, präventiven Krisenbewältigung. Während bisher nach Art. 5 und 6 des Vertrages die Bündnispflicht im Falle eines »bewaffneten Angriffs« auf das Territorium eines Mitgliedsstaates im Mittelpunkt stand, will man in Zukunft Risiken dadurch in Schach halten, »dass potentiellen Krisen in einem frühen Stadium begegnet wird« (Nr. 48).

Die Risiken und möglichen Krisen werden außerordentlich weit definiert. »Die Sicherheit des Bündnisses«, heißt es, »bleibt einem breiten Spektrum militärischer und nichtmilitärischer Risiken unterworfen, die aus vielen Richtungen kommen und oft schwer vorherzusagen sind. Zu diesen Risiken gehören Ungewissheit und Instabilität im und um den euro-atlantischen Raum sowie die mögliche Entstehung regionaler Krisen an der Peripherie des Bündnisses... Ethnische und religiöse Rivalitäten, Gebietsstreitigkeiten, unzureichende oder fehlgeschlagene Reformbemühungen, die Verletzung von Menschenrechten und die Auflösung von Staaten können zu lokaler und selbst regionaler Instabilität führen« (Nr.20). Die Proliferation von ABC-Waffen ist ein ständiger Anlass zur Sorge (Nr. 21,22). Die Sicherheitsinteressen der Organisation werden keineswegs mehr nur durch militärische bewaffnete Konflikte berührt, vielmehr können sie »von anderen Risiken umfassenderer Natur berührt werden einschließlich Terrorakten, Sabotage und organisiertem Verbrechen sowie der Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen« (Nr. 24). Die NATO hat also, und

zwar lange *vor* »nine-eleven«, in ihrer Aufgabenumschreibung ihr Selbstverständnis als rein militärisches *Verteidigungsbündnis* verlassen zugunsten der Wahrnehmung transnationaler, grenzüberschreitender »wirksamer Krisenreaktionseinsätze« (Nr.47), die man, etwa bei der Bekämpfung von Terrorakten, organisierter Kriminalität und Sabotage, in traditioneller Begrifflichkeit als *polizeiliche Aktionen* zu qualifizieren hätte.

Erste These:

Die »Sicherheitsarchitektur« des Neuen Strategischen Konzepts der NATO (und nicht erst der Terrorangriff vom 11. September) zwingt zu einer Revision der Begriffe Militär und Polizei, Krieg und Verbrechen, zu einer Neubestimmung des Verhältnisses von innerer und äußerer Sicherheit. Je entschiedener die Aufgabe »Sicherheit« wahrgenommen wird, desto größer wird die Unsicherheit in ihrer begrifflichen Einordnung. Für den Verteidigungsminister scheint alles klar: »Die Sicherheit der Bundesrepublik wird auch am Hindukusch verteidigt.« (FR 6.12.2002, S.1) Man müsse nur eben den Begriff »Verteidigung« heute anders auslegen als es seinerzeit die Väter des Art. 87 a GG taten. Für den Soziologen *Ulrich Beck* scheint hingegen alles unklar. »Wer hätte gedacht, daß die innere Sicherheit [!], beispielsweise Deutschlands, einmal in den hintersten Tälern Afghanistans verteidigt werden muß?« Die tragenden Unterscheidungen von Krieg und Frieden, Militär und Polizei, Krieg und Verbrechen, innerer und äußerer Sicherheit seien aufgehoben. Die Differenz zwischen dem Politiker und dem Wissenschaftler liegt nicht in der Geographie, nicht daran, dass der eine die Gebirgskämme, der andere die dazu gehörigen Täler im Auge hat; die Differenz liegt im Ungenügen unserer rechtlichen Begriffe. Sie werden den neuen technologischen, vor allem waffentechnischen, den ideologischen und geopolitischen Dimensionen möglicher Bedrohungslagen nicht mehr ohne neue »Justierung« gerecht. Oder: Um *ein – eines von vielen!* – drängendes Problem mit weniger abstrakten Worten am Beispiel zu verdeutlichen: Angenommen, es wäre waffentechnisch möglich, biologische oder chemische Kampfstoffe, z.B. Pest-, Cholera-, oder Pockenerreger oder Nervengas, mit Raketen größerer Reichweite in das Zielgebiet zu transportieren, und weiter angenommen, eine »private« Terrororganisation, die aber die Unterstützung der Regierung ihres Aufenthaltsstaates genießt, plant einen derartigen Angriff auf Berlin, München und Hamburg und ist im Begriff, ihn auszuführen, dann beschleicht den steuerzahlenden Bundesbürger ein »mulmiges Gefühl im Magen«, wenn er beim Frühstück (genau: am 16. Dezember 2002) der Zeitung entnimmt, dass Bund und Länder »auf der Beamtenebene« sich über die Kostenverteilung bei einer vorbeugenden Pockenschutzimpfung streiten und dieses ungelöste Problem an eine Konferenz der Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler hinaufreichen müssen. Für Nichtjuristen sei angemerkt, dass dieser Streit, wie viele andere auch, seine Wurzel in der deutschen *föderalen Kompetenzordnung* hat. Fällt nämlich die Pockenbekämpfung in die Rubrik »Katastrophenschutz«, dann sind nach den Grundregeln der Art. 30, 104 a GG die *Länder* – und nachgeordnet die Gemeinden und Gemeindeverbände – gesetzgeberisch, verwaltungsmäßig und finanziell zuständig; ist hingegen die Abwehr des Pocken-Angriffs – wie

die irgendeines anderen B-Waffen-Angriffs – Teil der Landesverteidigung, zu der nach Art. 73 Nr. 1 GG auch der »Schutz der Zivilbevölkerung« gehört, handelt es sich also, wie das »Zivilschutzgesetz« des Bundes (vom 25. 3. 1997) sagt, um »Katastrophenschutz im Zivilschutz«, dann ist der Bund nicht nur als Gesetzgeber (ausschließlich) zuständig, sondern er trägt auch, wie § 23 ZivSchG bestätigt, die aufgabenbedingten Kosten, freilich nicht die personellen und sächlichen Verwaltungskosten. Was soll aber gelten, wenn die vorbeugende Pockenschutzimpfung aller Bewohner der Bundesrepublik, – man errechnet Kosten von mehreren Hundert Millionen EURO – sich sowohl als Zivilschutz im Verteidigungsfall als auch als Schadensverhütung gegenüber Schwerestrafkriminalität darstellt ? Es gehört zur Ironie des Schicksals der Sicherheitspolitik im Gesundheitswesen, dass das neue *Infektionsschutzgesetz vom 20. 7. 2000*, welches das alte Bundeseseuchengesetz abgelöst hat, gerade die Pockeninfektion und den Pockenerreger nicht mehr im Katalog der meldepflichtigen Tatbestände aufgeführt, weil diese Geißel der Menschheit dank der jahrzehntelangen Arbeit der Weltgesundheitsorganisation seit 1980 als endgültig ausgerottet gelten durfte.

Das Beispiel Katastrophenschutz/Zivilschutz notieren wir – anstelle vieler anderer – als Beleg für die Erkenntnis, dass der deutsche *Föderalismus* mit seiner Vielzahl von Akteuren, seiner Unübersichtlichkeit der Kompetenzen, seiner Langsamkeit der Routinen in Arbeitsgruppen, Untergruppen, Arbeitskreisen, Staatssekretärs- und Ministerkonferenzen, »Vorkonferenzen« und A- und B-Länder-Abstimmungen, mit seiner Schwerfälligkeit bei Reformprojekten und seiner Anfälligkeit für politische Do-ut-des-Lösungen, mit seinen Informations- und Nichtinformationsstrategien, dass diese ganzen in einer langen Periode des Friedens verfestigten, und teilweise verkrusteten Strukturen eines *kooperativen Exekutivföderalismus* sich in völligem Gegensatz zu Struktur und Wirkungsweise einer transnational operierenden, zum Äußersten bis hin zu Suizidattentaten entschlossenen Terrororganisation befinden. Schon in der Zeitstruktur ist kaum eine größere Polarität vorstellbar: hier das geruhsame Konferieren, Delibrieren, Exekutieren – dort die völlig überraschende Explosion einer Bombe. »Die Detonation ist kein Prozeß und auch kein Zustand, sie ist ein Ereignis. Sie dauert weder an, noch steigert sie sich. Sie findet statt. Plötzlich durchbricht die Bombe die Kontinuität der Zeit und zersprengt Vergangenheit und Zukunft. Wo Gewalt als Ereignis hereinbricht, zerstört sie die Zeit« (*Wolfgang Sofsky, Zeiten des Schreckens, 2002, S.91 f.*).

Die schonungslose Erkenntnis, dass sowohl die *Bundesstaatlichkeit* als auch – wovon hier heute überhaupt nicht die Rede war – die *Rechtsstaatlichkeit* (dazu vgl. *meinen* Beitrag »Freiheit durch Sicherheit ?« in Jahrbuch Menschenrechte 2003, 2002, 44 ff.) in polarem Gegensatz zur Funktionsweise des Terrorismus stehen, ist die Voraussetzung für die Erarbeitung erfolgversprechender Konsequenzen zu seiner Bekämpfung.

Soll das nun heißen: Wir brauchen eine »Sicherheitsstruktur«, die an die Stelle dezentraler Vielfalt einen hierarchisch durchgestylten *Zentralismus* setzt und die an Stelle rechtsstatlicher Normentreue und Maßnahmenbegrenzung die pragmatische Grenzenlosigkeit und Unbestimmtheit einer ausschließlich am Sicherheitszweck orientierten *Prävention* praktiziert ? Meine Antwort ist ein klares doppeltes: Nein !

Bevor aus dieser Position konkrete organisatorische und funktionelle Folgerungen hergeleitet werden können, ist an den Satz zu erinnern, der schon 1987 Gegenstand meiner »Zehn Thesen zum Ethos der Polizeiarbeit« war, an den Satz, dass Aufgaben und Mittel der Polizei nur in unmittelbarer Abhängigkeit vom geltenden Staats- und Grundrechtsverständnis entwickelt werden können. Polizeirecht ist unmittelbar handlungsleitendes Verfassungsrecht. Dies soll deutlich werden auf dem Hintergrund der

Zweiten These:

»Sicherheit« als Rechtsbegriff ist vieldeutig und bedarf der Auslegung im jeweiligen normativen aber auch im jeweiligen faktisch-situativen Kontext. Insbesondere müssen wir fragen: Was bedeutet »Sicherheit«, wenn sie an herausragender Stelle und in einem Atemzug zusammen mit »Freiheit« normiert und garantiert wird? Sind Sicherheit und Freiheit kommensurable Größen, die etwa in einem Rangverhältnis stehen? Hat »Sicherheit« nur eine instrumentelle Funktion zur Ermöglichung von Freiheit oder kommt ihr ein eigenständiger Wert in dem Sinne zu, dass ‚Sicherheit‘ unter Umständen ganz groß, ‚Freiheit‘ aber ganz klein geschrieben werden muss? Wenn es aber wechselbezügliche Größen sind, die sich vielleicht umgekehrt proportional zueinander verhalten, also: je mehr Freiheit, desto geringer die Sicherheit oder umgekehrt, je größer die Sicherheit um so schmalere die Freiheit – nach welchen Kriterien soll dann das Pendel in der einen oder anderen Richtung ausschlagen? Vor allem aber: Wer oder was ist jeweils *Subjekt*, eventuell auch *Objekt (Gegenstand)* der Sicherheit? Bezüglich der ‚Freiheit‘ scheint die Antwort klar. Freisein soll der Bürger, der Bewohner der Bundesrepublik. Bezüglich der ‚Sicherheit‘ liegt es weniger eindeutig. Zu erinnern ist an das grundlegende Dictum des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss zum Kontaktsperregesetz 1978 (BVerfGE 49, 24, 56 f.), wo zum einen von der »Sicherheit des Staates als verfaßter Friedens- und Ordnungsmacht« und zum anderen von der »Sicherheit seiner Bevölkerung« die Rede ist. Beide »Verfassungswerte«, sagt das Gericht, stehen im gleichen Rang mit anderen Verfassungswerten und sind unverzichtbar, »weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.« Jedes aufgeweckte Kind weiß, dass die »öffentliche Sicherheit« *das* Schutzgut des polizeilichen Handelns ist und jeder Jurastudent im zweiten Semester sollte wissen, dass dieser Sicherheitsbegriff nicht identisch ist mit der »Sicherheit des Bundes [oder eines Landes]«, die sich als Schutzgut formelhaft im Verfassungsschutzrecht oder im Staatsschutzstrafrecht (»Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates«, §§ 87 ff. StGB) wiederfindet. Was aber meint ‚Sicherheit‘, wenn sie als Zwilling von ‚Freiheit‘ auftritt?

All diese Fragen bedürfen der Beantwortung, bevor man sinnvoll über konkrete Bausteine einer neuen »Sicherheitsarchitektur« reden kann, bevor man, wie etwa der frühere Generalinspekteur des Heeres, *Admiral a.D. Dieter Wellershoff*, einen »Erweiterten Sicherheitsbegriff« postuliert und daran tiefgreifende Überlegungen und Vorschläge zur Umgestaltung der bestehenden föderalen und rechtsstaatlichen Sicherheitsrechtsordnung knüpft. (*Wellershoff*, Der »Erweiterte Sicherheitsbegriff«, Vortrag vom 23. 4. 2002).

Wir versprechen uns klärende Hilfeleistung von der Erläuterung zur

Dritten These:

Eine Rückbesinnung auf die historischen Wurzeln des Begriffspaars ‚Freiheit und Sicherheit‘ ist auch für das Verständnis der Gegenwartsproblematik von Nutzen:

Art. 6 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union statuiert: »Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.« Dieser Satz entstammt Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und entspricht, wie die Erläuterung betont, diesem inhaltlich. Die Einschränkungen, denen die Rechte aus Art. 6 EU-Charta unterliegen können, dürfen deshalb nicht über diejenigen hinausgehen, die sich aus dem umfänglichen, präzisen Katalog in Art. 5 EMRK ergeben. In diesem lautet die Menschenrechtsgarantie: »Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.« (»Everyone has the right to liberty and security of person«. »Toute personne a droit à la liberté et à la sûreté.«) Im Folgenden ist aber in Art. 5 EMRK nur von *Freiheitsbeschränkungen* und Schranken dieser Beschränkungen die Rede, nicht mehr von irgendwelchen Gewährleistungen der *Sicherheit*, so dass diesem Begriff, auch nach der ständigen Spruchpraxis der Europäischen Kommission der MR keine eigenständige Bedeutung zukommen soll. Er soll sich gegen »willkürliche« Eingriffe seitens der staatlichen Gewalt in das Freiheitsrecht des Einzelnen richten (Frowein/Peukert, Komm. z. EMRK, 2. Aufl., Art. 5 Rdn.4). Dies entspreche der französischen Rechtstradition, die den Begriff ‚sûreté‘ als »garantie de la sécurité juridique de l’individu face au pouvoir« versteht (Rivero, *Les libertés publiques*, 1977, II, 21, zit. nach Peukert, aaO.). Spüren wir dieser Rechtstradition in der Vergangenheit nach, so stoßen wir auf die Urmutter aller modernen Verfassungsurkunden, auf die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/1791. Dort werden als natürliche und unveräußerliche Rechte des Menschen genannt: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. Was dies bedeutet, wird deutlich, wenn wir weitere vierzig Jahre zurückgehen und den Bestseller-Autor *Montesquieu* (1748) nach seinem Freiheits-Begriff befragen. Die ‚liberté politique‘, die Freiheit als Bürger, besteht für ihn in der Sicherheit, sûreté, oder wenigstens in der Meinung, die man von seiner Sicherheit hat (*Esprit des lois*, Buch 12,2), also in dem subjektiven Sicherheitsgefühl des Einzelnen. Diese Sicherheit werde am meisten durch private oder öffentliche Anschuldigungen beeinträchtigt, weshalb die Freiheit des Bürgers entscheidend von der Qualität der Strafgesetze, genauer: der strafprozessualen Verfahrensgarantien abhängt. Montesquieu hebt beispielhaft das Recht auf richterliches Gehör, die Bestrafung falscher Anschuldigungen, die Unschuldsvermutung und anderes hervor. In einem Staat, meint er, der in dieser Hinsicht die bestmöglichen Gesetze erlasse, sei ein Angeklagter und rechtmäßig Verurteilter, selbst wenn er am nächsten Tag gehängt werden solle, freier noch als ein Pascha in der Türkei (II, 12). In dieser Tradition, die bis auf die Grundrechte-Charta Europas durchschlägt, bedeutet Freiheit also Sicherheit im Sinne von *Rechtssicherheit*, das heißt mit heutigen Worten: die genaue Beachtung von rechtsstaatlichen Grundsätzen und besonders der Verfahrensgarantien bei der Anwendung der Gesetze.

Es gibt aber auch noch einen zweiten, ganz anderen Bedeutungsstrang von Sicherheit. Ihm begegnen wir, wenn wir weitere vierhundert Jahre zurückgehen und im Palazzo Pubblico von Siena das großartige Fresco über die »Gute und die Schlechte Regierung« von *Ambrogio Lorenzetti* (1338/39) betrachten. Als ein Sinnbild der Folgen der »Guten Regierung« schwebt da eine engelsgleiche, liebebringende Frauengestalt über der blühenden Landschaft vor den Toren der Stadt, aus der einen Hand flattert ihr ein erläuterndes Spruchband, in der anderen hält sie, wie eine lebendige Illustration des Montesquieu'schen Vergleichs, einen kleinen Galgen mit einem Gehenkten. SECURITAS heißt die Liebliche: *Sicherheit*, und die Interpretation duldet keine Zweifel: Dargestellt ist die wirksame, friedensschaffende *Kriminalitätsbekämpfung*, ebenfalls eine Form von *Rechtssicherheit*, aber nun im Sinne von *Rechtsgütersicherheit*, Befriedung des Landes zum ruhigen Genuss von Eigentum, Leben und Gesundheit, friedlicher Kommunikation aller Art. Mit diesem Bild vor Augen kehren wir in die Gegenwart zurück und können nun die

Vierte These formulieren:

Die freiheitswahrende rechtsstaatliche Rechtssicherheit und die am *Präventionsgedanken* orientierte *Rechtsgütersicherheit* müssen zusammenkommen, um auch im Zeitalter des Verblässens des souveränen Nationalstaates den Handlungsauftrag und -maßstab der Polizei zu konstituieren.

Es wäre falsch, schlechthin vom *Ende* des Nationalstaates zu sprechen, so wie es falsch ist, »das Ende der Demokratie« (*J.-M. Guéhenno*, 1994) zu verkünden. Aber es gilt, die Sicherheits-Diskussion im vollen Bewusstsein der Wirksamkeit einiger teils mehr nach ‚innen‘, teils mehr nach ‚außen‘ wirkender Phänomene zu führen, die mit dem Wort »Globalisierung« ganz unzulänglich etikettiert werden. Dabei soll der Innenaspekt hier mit Stichwörtern wie Individualisierung, Pluralisierung, materielle Aufgabenprivatisierung, staatliche Infrastruktur- und Gewährleistungsverantwortung an Stelle von Erfüllungsverantwortung nur angedeutet werden, während Supranationalisierung, Entterritorialisierung der Konflikte und die völkerrechtliche Beachtung individueller Menschenrechte den Außenaspekt kennzeichnen.

Die aktuelle Sicherheits-Aufgabe besteht also darin, die beiden polaren Momente der rechtsstaatlichen individuellen *Freiheit* und der gemeinwohlbezogenen *präventiven Sicherheitsleistung* in einem flexiblen, reaktionsschnellen und kooperativen Abwehrsystem zu integrieren. Mit einfachen Denkschablonen wie »so wenig Staat wie möglich« oder »der Staat darf nicht an sich ziehen, was der einzelne besser zu regeln vermag« (*C. Wulff*, Der Pate Staat, FAZ. v. 20.12.2002) ist hierbei genau so wenig zu gewinnen wie umgekehrt mit plakativen Leerformeln wie »Das Ganze muss Vorrang vor seinen Teilen haben«, mit denen eine »ganzheitliche Sicherheitspolitik« unter einem »Erweiterten Sicherheitsbegriff« gefordert wird, bei der »alle Kräfte sinnvoll und nicht nach überkommenen Zuständigkeiten oder gar Vorurteilen zu organisieren« seien. (Alle Zitate: *Wellershoff*, a.a.O. 20). Wie gefährlich das Denken in solchen Zentralisierungsphantasien sein kann, und zwar gefährlich für die beiden tragenden Säulen des freiheitlichen Rechtsstaates: die »Zuständigkeiten« generierende *Gewalt*

tenteilung und freiheitskonstitutiven *Grundrechte* – Art. 16 der Déclaration 1789 !- das wird einem deutlich, wenn man von dem Aufbau eines so genannten »Parallelen Rechtssystems« für Terrorismus-Verdächtige in den Vereinigten Staat liest. Danach sollen Verhaftungen und Verhöre auf unbestimmte Zeit in Militärkasernen und ohne die Möglichkeit anwaltlichen Beistandes, uneingeschränkte Durchsuchungen und Überwachungen mit geheimdienstlichen technischen Mitteln und andere präventive Maßnahmen ermöglicht werden. Mit anderen Worten: »Guantanamo« ist dann überall in den U.S.A.

Fünfte These:

Die gebotene Synthese von Freiheitswahrung und Prävention kann nicht mit einem schroffen »aut – aut« der Aufgabenteilung zwischen Staat und Bürger herbeigeführt werden. Für die Grundrechtssphäre bedeutet dies, dass das Verhältnis von Grundrechten und gemeinwohlerforderlichen Grundrechtsschranken im Sinne einer teils kooperativen, teils antagonistischen *Risiken- und Chancengemeinschaft* zwischen Bürger und Verwaltung definiert werden muss. (So *meine* Formel schon 1990 und früher, Geb. Lev. 10).

Unter diesem Aspekt müssen – was hier nicht im einzelnen geschehen kann – zum Beispiel *drei neuralgische Punkte der Sicherheitsdiskussion* genauer untersucht werden:

- a) das (inner)staatliche Gewaltmonopol; Recht und Pflicht des Bürgers zur Eigensicherung;
- b) der Einsatz von Streitkräften im Landesinneren, sowie die Zuordnung von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und öffentlichen und privaten Organisationen sowie Helferinnen und Helfern im Zivilschutz (militärisch:»Heimat-schutz«);
- c) Organisation der Informationsübermittlungen und Datenschutz.

Hierzu nur noch soviel:

(a): Schon vor 20 Jahren wurde um Recht und Pflicht der Eigentümer zum Schutz gefährdeter Anlagen, z.B. des Flughafens Stuttgart, vor terroristischen Dritteinwirkungen gestritten (*Lisken/Denninger*, HbPolR Kap. E Rdn.97). Heute ist der Streit voll entbrannt, ob der (natürlich kostspielige) Schutz von Kernkraftwerken auch vor Raketenangriffen u. ä. eine Betreiberpflicht (nach AtG) oder aber eine Staatsaufgabe ist (*Koch/John*, DVBl. 2002, 1578 ff.). Die in der B-Ebene der Frankfurter U-/S-Bahn-Station »Hauptwache« patrouillierenden Sicherheitskräfte sind demgegenüber rechtlich wie finanziell »harmlos«. Wo immer die Grenze zwischen privater Eigensicherung und staatlicher Schutzleistung zu ziehen sein mag, jedenfalls erscheint mir ein Gedanke wichtig, der in der bisherigen Diskussion unterbelichtet blieb: Das von Thomas Hobbes über Max Weber bis heute beschriebene staatliche *Monopol der Ausübung physischer Gewalt* hat außer seinem Freiheits- auch einen elementaren *Gleichheits-* und damit einen *demokratischen Aspekt*: Das rechtsstaatliche »govern-

ment of laws and not of men« bringt zugleich eine demokratische Grundbefindlichkeit des modernen Menschen zum Ausdruck: Es ist ihm *unträglich*, der Willkür eines Anderen gehorchen zu sollen, nur, weil dieser physisch der Stärkere ist. Man kann und will Gesetzen gehorchen, wie schlecht diese auch sein mögen, aber nie und nimmer dem persönlichen Befehl des Stärkeren, der damit die Ungleichheit der Beziehung ausspielt.

(b): Das Verhältnis von Bundeswehr und Polizeien im Landesinneren wird vom Grundgesetz (Art. 87 a Abs.4, Art. 91) entsprechend einem Stufenschema der Eskalation inneren Notstandes in einer *gestuften Subsidiarität* der dezentralen und zentralen Abwehrkräfte bis hin zum Streitkräfte-Einsatz geregelt (Denninger in: HBVerfR 1994, § 16, Rdn.59). Dies hat, wie jeder weiß, historische Gründe und berührt die Wurzeln unserer Bundesstaatlichkeit. Die derzeit geltende, sicherlich komplizierte Subsidiaritätsregelung der Verfassung des inneren Notstandes und die Sensibilität gegenüber zentralistischen Tendenzen der »CIMIC« (zivil-militärische Zusammenarbeit) jedoch als hartnäckige »antimilitärische Pawlow-Reflexe« lächerlich zu machen, so *Wellershoff* a.a.O. S. 20, erscheint mir höchst unangemessen und wenig sachdienlich. Die schwärzeste Phantasie der Verfassungsväter reichte – Gott sei Dank! – nicht aus, sich den technologischen Stand in seiner Verbindung mit der kriminellen Energie auszumalen, wie sie den Beginn dieses Jahrhunderts markiert hat. Man wird ohne Hast und mit Augenmaß prüfen müssen, ob z.B. die geltende Objektschutzklausel des Art. 87 a Abs.4 GG allen jetzt anzuweisierenden Eventualitäten genügt oder der Ergänzung bedarf. Und alle einschlägigen »einfachen« Gesetze, vom Zivilschutzgesetz des Bundes bis zu den Polizeigesetzen der Länder, sind daraufhin zu überprüfen, ob die Zuständigkeiten in »doppelfunktionellen« Abwehrsituationen, wenn also zunächst unklar ist, ob ein Angriff »Krieg« bedeutet oder »Verbrechen« (oder beides!), klar und übersichtlich verteilt sind. Ganz vorsichtig, mit Fragezeichen, sei die These gewagt, dass auch ein »transnationaler«, d.h. grenzüberschreitender Angriff »aus heiterem Himmel«, z.B. durch eine diesen Himmel verfinsternde feindliche Rakete, zunächst die Vermutung für sich hat, eine *polizeiliche Gefahr* darzustellen und nicht eine militärische.

(c): Dies führt zum letzten, praktisch vielleicht derzeit dringlichsten Punkt: die Überprüfung und Optimierung der *Informationsstränge*. Die informationelle Zusammenarbeit zwischen allen Sicherheitsbehörden : Verfassungsschutzämtern, Bundesnachrichtendienst, Polizeien und Bundeswehr untereinander und auch mit entsprechenden Zentralen der privaten Sicherheitsdienste bedarf dringend der Verbesserung. Z.B. sind die Vorschriften der §§ 17 ff. BVerfSchG gründlich auf ihre »Terrorismusabwehrtauglichkeit« hin zu durchforsten. Vielleicht überrascht Sie, meine Damen und Herren, diese Forderung aus dem Munde eines, der sich seit eh und je für das *Trennungsprinzip* zwischen Polizei und geheimen Nachrichtendiensten als für eine rechtsstaatliche Errungenschaft eingesetzt hat (und dies auch weiterhin tut) und der vor bald 20 Jahren das von *R. Pitschas* und *R. Scholz* postulierte Prinzip einer umfassenden *Informationsvorsorge* im Sicherheitsbereich und den daraus folgenden Informationsverbund heftig kritisiert hat (KJ 1985, 215 ff.). Aber erstens gibt auch der Terrorismus von der Dimension des 11. September keine Veranlassung, an den

Grundsätzen der informationellen Selbstbestimmung, am Prinzip der Zweckbindung und an dem der Verhältnismäßigkeit zu rütteln. Und zweitens nehme ich für mich in Anspruch, in altersbedingten Grenzen noch lernfähig zu sein.



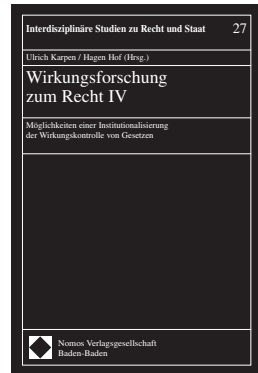
Wirkungsforschung zum Recht IV



Gesetzesfolgenabschätzung ist ein wichtiger Baustein im Bemühen um »gute Gesetze«. Der vorliegende Band untersucht die Möglichkeiten, die Wirkungskontrolle von Gesetzen im Gesetzgebungsverfahren und darüber hinaus zu institutionalisieren. Es geht u.a. um die Fragen, wo und durch wen eine Wirkungskontrolle durchgeführt werden soll und in welcher rechtlichen Form diese zu verankern ist.

Das Werk ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil zeigt den gegenwärtigen Stand der Institutionalisierung der Gesetzesfolgenabschätzung in Deutschland auf. Es folgt ein Rechtsvergleich mit anderen europäischen Staaten sowie den USA. Der dritte Teil beschäftigt sich mit den institutionellen Anforderungen an eine Wirkungskontrolle. Schließlich werden die Vor- und Nachteile der bestehenden und möglichen künftigen Ansätze diskutiert.

Der Band wendet sich an die an der Gesetzgebung beteiligten Stellen. Die Autoren sind Parlamentarier, Mitarbeiter der Parlaments- und Ministerialverwaltung sowie Hochschullehrer.



Wirkungsforschung zum Recht IV

Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen

Herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Karpen, Universität Hamburg und Dr. Hagen Hof, Volkswagen-Stiftung
2003, 475 S., brosch., 69,- €, ISBN 3-8329-0306-2
(Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 27)

Fax 0 72 21/21 04-43 · www.nomos.de · vertrieb@nomos.de

Name _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____

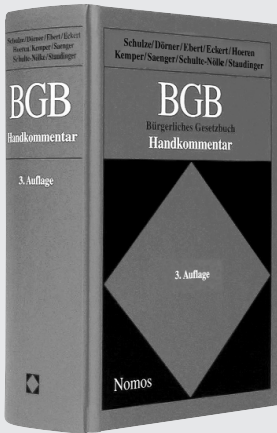
Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf ist zu richten an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden oder an Ihre Buchhandlung. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware. Vom Käufer entsiegelte Software kann nicht zurückgegeben werden. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Bei einem Warenwert von unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der Bestellung.

Karpen/Hof
Wirkungsforschung zum Recht IV
Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen
2003, 475 S., brosch., 69,- €, ISBN 3-8329-0306-2
(Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 27)

Lesen Sie noch oder verstehen Sie schon?

»Macht den Blick auf das Wesentliche frei.«

RA Dr. Martin Windmüller, Anwaltsblatt 2002, S. 405



Inklusive Zugang zur
Volltextrecherche im Internet

Unkompliziert
Vollständig
Preiswert

59,- €

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar

3. Auflage 2003, 2.222 Seiten, geb., 59,- €,
ISBN 3-8329-0158-2

Die Vorzüge:

- Praxisrelevante Grundstrukturen, ballastfrei und inhaltsstark
- Sorgfältig ausgesuchte Belege aus Rechtsprechung und Literatur
- Erläutert prägnant und in vollständigen Worten die Neuregelungen der großen Reformen
- Mit Passwort für den kostenlosen Internetzugang zu den im Kommentar zitierten wichtigsten Entscheidungen im Volltext
- Günstiger Preis

Die Autoren:

Von Prof. Dr. Reiner Schulze (Schriftleitung), Prof. Dr. Heinrich Dörner, Priv. Doz. Dr. Ina Ebert, Prof. Dr. Jörn Eckert, Prof. Dr. Thomas Hoeren, Dr. Rainer Kemper, Prof. Dr. Ingo Saenger, Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke und Prof. Dr. Ansgar Staudinger

1. Auflage 2001

vergriffen

2. Auflage 2002

vergriffen

3. Auflage 2003

jetzt lieferbar

Fax-Coupon 0 72 21/21 04-43

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch,
Handkommentar
3. Auflage 2003, 2.222 S., geb.,
59,- €, ISBN 3-8329-0158-2

Firmenstempel

Ansprechpartner

Datum, Unterschrift

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.

 **Nomos**

76520 Baden-Baden

vertrieb@nomos.de

<https://doi.org/10.5771/2193-7809-2003-3-315>

am 26.08.2024, 15:15:07.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.



Das Strafrecht der Europäischen Union



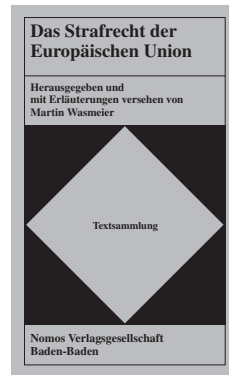
Dem EU-Strafrecht kommt immer größere Bedeutung zu: Erstmals auf Grundlage des sog. Schengener Abkommens von einer kleineren Gruppe von Mitgliedstaaten entwickelt, führte der schrittweise Beitritt weiterer Mitgliedstaaten zu einem dem Amsterdamer Vertrag beigefügten Protokoll, dem sog. Schengen-Besitzstand. Dies ermöglichte eine Ausweitung auf das gesamte Unionsgebiet. Damit hat das EU-Strafrecht nun für die studentische Ausbildung und die Praxis eine erhebliche Bedeutung erlangt.

Die Textsammlung

- nennt **alle wichtigen Gesetze und Vorschriften** in einem Band
- enthält auch **ausgewählte Anhänge** wie z.B. den Europäischen Haftbefehl.

Der besondere Vorteil: Der Band enthält eine ausführliche Einführung, welche die Entstehung des neuen Rechtsgebiets und seine Bedeutung für das Strafrecht darstellt sowie Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften.

Der Autor: Die Erläuterungen stammen von Dr. Martin Wasmeier, einem ausgewiesenen Praktiker. Er arbeitet für die Europäische Union in der Generaldirektion für Justiz und Inneres.



Das Strafrecht der Europäischen Union

Herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von Dr. Martin Wasmeier
2003, 382 S., brosch., 24,- €, ISBN 3-8329-0290-2

Fax 0 72 21/21 04-43 · www.nomos.de · vertrieb@nomos.de

Name

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Datum, Unterschrift



Wasmeier
Das Strafrecht der Europäischen Union
2003, 382 S., brosch., 24,- €, ISBN 3-8329-0290-2

Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf ist zu richten an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden oder an Ihre Buchhandlung. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware. Vom Käufer entsiegelte Software kann nicht zurückgegeben werden. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Bei einem Warenwert von unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. © Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2003. Printed in Germany. 3-313-24, 15:15:07.

Fs ist nicht zulässig.



Nomos

Das Recht der Gleichstellung von Mann und Frau in der EU



Das gemeinschaftliche Recht der Gleichstellung von Frauen und Männern hat in den letzten Jahren bedeutende Entwicklungen zu verzeichnen. Das Werk von Astrid Epiney und Marianne Freiermuth Abt erarbeitet die Konzepte und Begriffe des Gemeinschaftsrechts durch eine systematische und bereichsübergreifende Analyse der rechtlichen Grundlagen in EG-Vertrag und Sekundärrecht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die dynamische Rechtsprechung des EuGH gerichtet, die von fundamentaler Bedeutung für die Konkretisierung der Rechtsbegriffe und die Ausweitung des Umfangs der gemeinschaftlichen Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist.

Damit erhält der Leser einen aktuellen und umfassenden Einblick in das europäische Gleichstellungsrecht, der es ihm auch ermöglicht, weiterführende rechtsvergleichende Betrachtungen anzustellen.



Das Recht der Gleichstellung von Mann und Frau in der EU

Von Astrid Epiney und Marianne Freiermuth Abt
2003, 237 S., brosch., 48,- €, ISBN 3-8329-0384-4

Fax 0 72 21/21 04-43 · www.nomos.de · vertrieb@nomos.de

Name

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Datum, Unterschrift

Epiney/Abt
Das Recht der Gleichstellung von Mann und Frau in der EU
2003, 237 S., brosch., 48,- €, ISBN 3-8329-0384-4

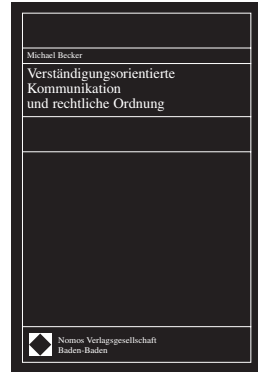
Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf ist zu richten an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden oder an Ihre Buchhandlung. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware. Vom Käufer entsiegelte Software kann nicht zurückgegeben werden. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Bei einem Warenwert von unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der Bestellung. Falls ist nicht zulässig.



Verständigungsorientierte Kommunikation und rechtliche Ordnung



Innerhalb der zeitgenössischen Sozialwissenschaften herrscht die Sichtweise vor, dass Politik im allgemeinen und Gesetzgebung im besonderen maßgeblich von den Eigeninteressen der beteiligten Akteure bestimmt sind. Die vorliegende Arbeit unternimmt es dagegen, den gesamten politisch-rechtlichen Komplex als ein grundsätzlich von verständigungsorientierter Argumentation abhängiges Unternehmen zu rekonstruieren. Die kritische Auseinandersetzung mit wichtigen normativen und deskriptiven Theorien der Gegenwart (Grundrechts- und Konstitutionalismustheorien, Diskurs- und Deliberationstheorie der Demokratie) zeigt, dass Gesetzgebung, um überhaupt legitim sein zu können (aber auch, um von Trittbrettfahrern oder strategischen Akteuren ausgenutzt werden zu können), in erster Linie als eine Angelegenheit des Anführens von überzeugenden Gründen aufgefasst werden muss. Ziel der so verstandenen politischen Debatte ist überdies nicht der Konsens, sondern die Zustimmung der Mehrheit. Mit Blick auf die Anwendung des somit wohlbegründeten Rechts in der Rechtsprechung wird schließlich die These vertreten, dass nicht, wie in juristischen Theorien der Argumentation behauptet, der Geltungsanspruch auf Richtigkeit, sondern derjenige auf Angemessenheit zentral ist.



Verständigungsorientierte Kommunikation und rechtliche Ordnung

Von Dr. Michael Becker
2003, 335 S., brosch., 49,- €,
ISBN 3-8329-0063-2

Fax 0 72 21/21 04-43 · www.nomos.de · vertrieb@nomos.de

Name _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____



Becker
**Verständigungsorientierte
Kommunikation und
rechtliche Ordnung**
2003, 335 S., brosch., 49,- €,
ISBN 3-8329-0063-2

Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf ist zu richten an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden oder an Ihre Buchhandlung. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware. Vom Käufer entsiegelte Software kann nicht zurückgegeben werden. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Bei einem Warenwert von unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der Bestellung.

3-3-313

24, 15:15:07.

FS ist nicht zulässig.